

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1403

Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages für den freiwilligen kommunalen Musikschulunterricht im Jahr 2026

1. Erwägungen

Für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht erhalten die Einwohnergemeinden indexierte Beiträge vom Kanton (§ 97 Abs. 1 des Volksschulgesetz [VSG] vom 26.01.2022¹⁾). Diese werden gemäss § 97 Absatz 1 VSG in Form einer Musikschulpauschale (Bruttopauschale) pro Fachbelegung (FB, d.h. pro Schüler, der eine Einheit besucht) an den Lohn der Lehrpersonen angerechnet. In den Beiträgen enthalten ist auch eine sogenannte administrative Aufwandpauschale (Leitungspauschale), die pro Anwendungsfall entrichtet wird.

Die Höhe der Musikpauschale wird jährlich vom Regierungsrat festgelegt (§ 97 Abs. 2 VSG). Die Bruttopauschalen für das Jahr 2026 entsprechen den Bruttopauschalen für das Jahr 2025 (RRB Nr. 2024/702 vom 6. Mai 2024) und bleiben somit gleich hoch im nächsten Jahr.

Gemäss § 95 Absatz 2 VSG und § 42 Absatz 2 der Volksschulverordnung [VSV] vom 5. September 2022²⁾ wird der Beitragsprozentsatz vom Kantonsrat festgelegt. Die Abrechnung erfolgt gemäss § 98 VSG und § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 40 VSV (Akontozahlungen).

Gegenüber dem Vorjahr wird bei den Rubriken 10 und 11 der Beilage (Erlernen halbe Lektion und Erlernen ganze Lektion) auf Antrag des Verbands Solothurner Musikschulen sowie nach Vorstandsbeschluss des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) vom 10. Juni 2025 eine Präzisierung der Mengenbezeichnungen und Mengeneinheiten vorgenommen. Die Begriffe «Schülerinnen und Schüler» werden durch «halbe Lektion» beziehungsweise «ganze Lektion» ersetzt. Die Berechnungen der Bruttopauschalen werden dadurch nicht beeinflusst und bleiben somit unverändert.

Sollte in den Lohnverhandlungen per 1. Januar 2026 eine Teuerungszulage für das Staatspersonal ausgehandelt werden, wirkt sich diese auch auf die Bruttopauschalen aus, da diese indexiert sind. Damit kein weiterer Beschluss erforderlich ist, soll das Volksschulamt ermächtigt werden, die Teuerung bei den Bruttopauschalen zu berücksichtigen und die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.

2. Beschluss

Gestützt auf § 97 Absatz 2 VSG:

- 2.1 Die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags Musikschule im Jahr 2026 werden gemäss Beilage festgesetzt.

¹⁾ BGS 412.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

2

- 2.2 Sollte sich aufgrund der Lohnverhandlungen für das Staatspersonal eine Teuerungszulage für das Jahr 2026 ergeben, werden die Bruttopauschalen der Teuerung angepasst. Das Volksschulamt wird ermächtigt, die der Teuerung angepassten Bruttopauschalen zu publizieren.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2026
Merkblatt Musikschulpauschalen

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Kultur und Sport
Amt für Gemeinden
Staatskanzlei
Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch Staatskanzlei)
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Solothurner Musikschulen (SoM), Sandmatten 188, 4618 Boningen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn